

Unter dem Begriff „Datenminimierung“ regelt Art 5 Abs 1 lit c DS-GVO den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach eine Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und sich auf das für die Erreichung des Zwecks notwendige Ausmaß beschränken muss.<sup>759</sup> Zudem sieht Art 5 Abs 1 lit e DS-GVO in dieser Hinsicht ein besonderes und im Zusammenwirken mit dem Grundsatz der Zweckbindung zusätzliches<sup>760</sup> Verhältnismäßigkeitsgebot in Bezug auf die Speicherung von Daten, welche die betroffene Person identifizieren können („Speicherbegrenzung“), vor. Ausgenommen davon ist die Speicherung zu Archiv-, wissenschaftlichen und Forschungszwecken im öffentlichen Interesse. Beachtenswert ist, dass das Verhältnismäßigkeitsgebot auch auf grundrechtlicher Ebene, namentlich in Art 8 GRC sowie in Art 8 EMRK geregelt ist bzw daraus erfließt. Art 6 Abs 1 lit b bis f DS-GVO sieht spezifische Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmten Zwecken vor.

#### 7.4.4.2 *Rechtslage im DSG und Auswirkungen durch die DS-GVO*

Im Vergleich zu den Vorgaben in der DS-RL ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit in Art 4 Abs 2 DSGVO nur sehr lapidar geregelt, ohne einen entsprechenden Katalog an Interessen vorzusehen.<sup>761</sup> In den Art 17 f DSGVO finden sich einige Regelungen, gem welchen eine Datenverarbeitung durch Privatpersonen zulässig ist bzw welche eine Persönlichkeitsverletzung rechtfertigen. Insb Art 18 DSGVO, welcher sich mit den Zulässigkeitsgründen für die Verarbeitung besonders schützenswerter Daten und von Persönlichkeitsprofilen befasst, baut auf der DS-RL (va deren Art 8) auf.<sup>762</sup> Der an die schweizerische Rezeptionsgrundlage (insb Art 13 chDSG) angelehnte Art 17 DSGVO enthält jedoch keine Regelungen über die Erforderlichkeit der Verarbeitung, sondern stellt lediglich auf das überwiegende Interesse des Verarbeitenden ab. Die Vorschriften über die Datenverarbeitung durch Behörden, wo sich ein ausdrückliches Gebot zur Erforderlichkeit wiederum nur im Hinblick auf besonders schützenswerte Daten findet, zeigen ein ähnliches Bild. Gleichwohl ist Art 4 Abs 2 DSGVO und auf grundrechtlicher

---

<sup>759</sup> Die Pflicht zur Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei einer Datenverarbeitung im Allgemeinen ist auch in Erw 4, 19, 49 (in Bezug auf Behörden) und 50 der DS-GVO festgehalten; vgl hierzu insb *Frenzel in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 5, Rz 35 ff.

<sup>760</sup> *Frenzel* spricht hierbei zutreffend von einem dadurch erzeugten „Rechtfertigungsdruck“ für den Verantwortlichen; vgl *Frenzel in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 5, Rz 43.

<sup>761</sup> Anders zB § 4c BDSG, welcher als alternative Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Datenverarbeitung den Inhalt des Art 7 DS-RL im Großen und Ganzen begriffsgetreu übernimmt.

<sup>762</sup> Vgl *Mittelberger* in LJZ 2003, 52.